

Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-/Masterstudiengang*

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird zwischen der

ID-Nr. lt. TH-Firmen-
Datenbank: _____

(Firma, Behörde, Einrichtung)

(Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, Homepage)

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und der/dem Studierenden

(Familienname und Vorname)

geboren am _____ in _____ Matrikelnummer _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr./E-Mail: _____

- nachfolgend Studierende/r genannt -

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.
- (2) Bei dem im praktischen Studiensemester integrierten Praktikum gemäß der Studien- und Prüfungsordnung für den o. g. Studiengang handelt es sich um ein Pflichtpraktikum im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG). Dies gilt nicht, sofern die Ableistung des praktischen Studiensemesters eine Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme zu einem Masterstudium darstellt.
- (3) Während des praktischen Studiensemesters bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (4) Für das praktische Studiensemester gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
 1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
 3. die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (APO) vom 23. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. August 2013,
 4. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner/-innen

(1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. die/den Studierende/n in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; die/der Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche* durchlaufen:
-

2. der/dem Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
3. den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungszieles auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleiteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
5. eine/n Ausbildungsbeauftragte/n zu benennen.

(2) Die/der Studierende verpflichtet sich,

1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten.
2. die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
6. der Ausbildungsstelle ihr/sein Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten- und Vergütungsansprüche

(1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung der/des Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.

(2) Die/der Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ EURO.

§ 4 Ausbildungsbeauftragte/Ausbildungsbeauftragter

Die Ausbildungsstelle benennt

Frau/Herrn* _____

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragte/n für die Ausbildung der/des Studierenden. Die/der Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner/-in der/des Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis betreffen.

§ 5 Urlaub / Unterbrechungen der Ausbildung

(1) Während der Vertragsdauer steht der/dem Studierenden grundsätzlich kein Erholungsurlaub zu.

(2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn die/der Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltag im praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehltag insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Die/der Studierende muss nachweisen, dass sie/er die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

(1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der/dem jeweils anderen Vertragspartner/in vorzeitig aufgelöst werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist,
2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.

(2) Die Hochschule ist von der/dem Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7
Versicherungsschutz

- (1) Die/der Studierende ist während des praktischen Studiensemesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.**
- (3) Für praktische Studiensemester im Ausland hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8
Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch die/den Studierende/n einzuholen.

§ 9
Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jede/r Vertragspartner/in erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 10
Sonstige Vereinbarungen***

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Studierende/r:

Unterschrift, Firmenstempel

Unterschrift

Die Hochschule stimmt der Ableistung des Praktikums bei der o. g. Ausbildungsstelle zu.

Die Dauer des Pflichtpraktikums des Studierenden richtet sich nach der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges oder nach individueller Regelung für die/den Studierende/n.

Ort, Datum: _____

Unterschrift des Studienbüros/Studierendenservices (nur wenn die Ausbildungsstelle bereits für den Studiengang genehmigt ist)
oder der/des Praktikantenbeauftragten der Fakultät

* Nicht Zutreffendes bitte streichen.

** Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

*** Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendung (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten etc.) getroffen werden.